

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1093K - STEUER-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVAT- UND BERUFSBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

- 1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?
  - Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1. ARB) für den privaten Lebens– und den Berufsbereich, nicht aber den Betriebsbereich.
- 2. Was ist versichert?
  - Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5. ARB:
- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
  - Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz),
  - Verwaltungsgerichtshof
    - wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz) oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz).

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten;

2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG). Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei

- wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen,
- bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit; ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit; oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an hinreichenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.

Für die Bestimmung des Versicherungsfalles im Strafverfahren gelten die Regelungen des Artikel 2.4. ARB.

- 3. Was ist nicht versichert?
  - Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:
- 3.1. der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;
- 3.2. Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden:
- 3.3. einem vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten.
- Wartefris
  - Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.